

Satzung

Verein: Stadelner Kärwaveroin e.V.

A) Name und Sitz

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen Stadelner Kärwaveroin e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Fürth. Der Verein ist bereits im Vereinsregister eingetragen..

B) Zweck

§ 2

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Tradition der Kärwa zu erhalten, sowie durch aktive Teilnahme an öffentlichen Umzügen und Veranstaltungen diese mit allen Kräften zu fördern und die Jugend mit den heimatlichen Kärwatraditionen vertraut zu machen. Hierzu gehört auch die Pflege traditionellen heimatlichen Liedgutes mit Kärwatradition. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung und Unterstützung traditioneller Brauchtumsveranstaltungen. Ferner bezweckt der Verein in der übrigen Zeit, außerhalb der Kärwaveranstaltungen, eine aktive Jugendarbeit, insbesondere eine sinnvolle Freizeitgestaltung durch verschiedene Gemeinschaftsunternehmungen.
- (2) Der Verein Stadelner Kärwaveroin e.V. mit Sitz in Fürth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums im Rahmen der Heimatpflege.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel für den Verein dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.

C) Mitglieder

§ 3

- (1) Der Verein hat
 - A) Aktive Mitglieder

- B) Passive Mitglieder
- C) Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich an den Unternehmungen des Vereins durch Teilnahme oder organisatorisch beteiligen. Die übrigen Mitglieder sind passive Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder.

(3) Mitglieder, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstands, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 4. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Aufnahme als Vereinsmitglied, erfolgt auf schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Erziehungsberechtigten auf der Anmeldung erforderlich.

(3) Mit der Aufnahmeerklärung verpflichtet sich jedes Mitglied, den Zweck des Verein zu fördern.

(4) Über jede Aufnahme eines Vereinsmitglieds hat der Vorstand zu entscheiden.

(5) Das Mitglied hat sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu bekennen. Mitgliedschaften in links- oder rechtsradikalen Parteien oder Gruppierungen oder Sympathisantentum zu diesen widersprechen dieser Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und stellen daher absolute Hinderungsgründe für den Erwerb der Mitgliedschaft dar.

(6) Sollte sich im Verlauf der Mitgliedschaft einer Person ein Gesinnungswandel in Bezug auf die freiheitlich demokratische Grundordnung einstellen sind die Voraussetzungen der persönlichen Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, so dass vom Vorstand unmittelbar nach Bekanntwerden ein Ausschlußverfahren eingeleitet wird.

§ 5

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung für unbestimmte Dauer festgesetzt.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch den Austritt, der mit Wirkung zum Schluß des Vereinsjahres, mindestens drei (3) Monate vorher schriftlich anzuzeigen ist.
- b) Durch Tod
- c) Durch Ausschluß

(2) Der Ausschluß wird vom Vorstand bei Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten oder aus wichtigen Gründen, wie vereinsschädigendes Verhalten, beschlossen. Gegen die

Ausschlussverfügung des Vorstands kann bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann endgültig.

(3) Mit dem Austritt oder dem Ausschluß erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechten und Pflichten.

D) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

(1) Die Vereinsmitglieder haben gleich Rechte, insbesondere das Recht auf Teilnahme an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins, der Auskunfterteilung beim Vorstand, sowie das aktive und passive Wahlrecht sobald das 18. Lebensjahr erreicht ist.

(2) Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich, spätestens bis 31.12. des Geschäftsjahres, im voraus zu entrichten. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der anteilige Mitgliedsbeitrag binnen 2 Monate nach Vereinseintritt für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

E) Organe des Vereins

§ 8

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Vorstandschaft
 - b) Die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)

§ 9

(1) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem Kassier, einem Schriftführer, dem Abteilungsleiter Kärwajugend, dem Abteilungsleiter Kärwaburschen und Madli, dem Abteilungsleiter Altkärwaburschen sowie vier (4) – sechs (6) Beisitzern.

(2) Die Wahl der Vorstandschaft erfolgte durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Wahlzeit hat der Vorstand die Geschäfte des Vereins so lange weiterzuführen, bis der neue Vorstand gewählt ist.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Sie führen die Vereinsgeschäfte und Verhandlungen im Sinne dieser Satzung (Außenverhältnis).

(4) Aufgaben der Vorstandschaft sind die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 2 der Satzung gestellten Aufgabe, insbesondere Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder erschienen sind. Entscheidungen werden mit der Mehrheit von einer Stimme getroffen.

(5) Der Kassier hat das Vermögen des Vereins umsichtig und treu nach den Beschlüssen

und Weisungen der Vorstandschaft zu verwalten und genau und zuverlässig Buch zu führen, insbesondere die Vereinsbeiträge rechtzeitig einzuziehen und Zahlungen auf Anweisung der Vorstandschaft zu leisten.

(6) Der Schriftführer hat alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung schriftlich festzuhalten und die darüber gefertigten Niederschriften mit dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

H) Die Mitgliederversammlung

§ 10

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden jährlich mindestens einmal einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit der Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorsitzenden
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Voranschlag für das Vereinsjahr
- d) Rechnungslegung, Prüfungsbericht, Entlastung der Vorstandschaft
- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- e) Aussprache

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen mit Ausnahme der in § 12 vorgesehenen Fälle.

(6) Die Mitgliederversammlung dient im übrigen der Unterrichtung und der Aussprache über alle Vereinsangelegenheiten und einer dazu etwa erforderlichen Beschlussfassung.

I) Geschäftsjahr

§ 11

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

K) Abberufung des Vorstands, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 12

(1) Es bedürfen eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder:

- a) Die Abberufung des Vorstands

- b) Satzungsänderung
- c) Die Auflösung des Vereins

(2) Diese Punkte können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an dem lutherischen Verein für weibliche Diakonie in Fürth zu, mit der Auflage, das Vermögen zu verwenden für das Kinderheim in Fürth, Poppenreuther Straße 13.

L) Inkrafttreten

§ 13

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.